

SATZUNG DER STADT STADTALLENDORF
ÜBER DIE BESCHAFFUNG, ANBRINGUNG UND UNTERHALTUNG
VON GRUNDSTÜCKSNUMMERNSCHILDERN

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 145 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. 3617) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung am 21.12.1982 folgende

Satzung

über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung
von Grundstücksnummernschildern

beschlossen.

§ 1

Verpflichtete Grundstücke

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschrift zu versehen.
- (2) Die gleiche Verpflichtung besteht auch für unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage (Baulücken).
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- (4) Hof-, Seiten- oder Mietergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes mit einem Zusatz (Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbständige Wohnung oder selbständiger Gewerbebetrieb).

Satzung Grundstücksnummernschilder

§ 2 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle eines Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3 Größe und Aussehen des Schildes

- (1) Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen blauen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck erfüllende und eine im Rahmen dieses Zweckes geltende andere Kennzeichnungsform wählen.
- (2) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4 Anbringungsstellen auf dem Grundstück

- (1) Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert sein.
- (2) Das Schild ist mindestens 1,50 m, jedoch höchstens 3 m über dem Erdboden (Gel. Oberkante) so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

Satzung Grundstücksnummernschilder

§ 5 Zuteilung der Grundstücksnummer

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernverteilung bei Reihenhäusern.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Haupteingang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umliegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuverteilung der Nummern durchzuführen.
- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Magistrat. Dieser hat von der Zuteilung der Nummern die Eigentümer und vor allem auch das zuständige Katasteramt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 Entstehung der Verpflichtungen

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei bereits bebauten Grundstücken mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, bei unbebauten Grundstücken mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Magistrat.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.

Satzung Grundstücksnummernschilder

- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7 Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8 Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt oder wenn der Zweck der Kennzeichnungsverpflichtung auf andere Weise zweckdienlich erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9 Aufstellung von Hinweisschildern

Der Magistrat ist berechtigt, in Gebieten, für die ein Bauleitplan vorliegt, allgemeine Hinweisschilder über geplante Straßen und die Bebauungsvorschriften aufzustellen.

§ 10 Zwangmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80 ber. S. 520), geändert durch Gesetze vom 20.08.1975 (BGBl. I S. 2189) und 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Hand-

Satzung Grundstücksnummernschilder

lung auf Kosten des Pflichtigen oder durch Festsetzung von Zwangsgeld) durchgesetzt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.1965 außer Kraft.

3570 Stadtallendorf, den 23. Dezember 1982

DER MAGISTRAT DER
STADT STADTALLENDORF

V o l l m e r
Bürgermeister